

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2026

20. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ungültigkeitserklärung von gestohlenen Dienstsiegeln vom 5. August 2026..... 666

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 3. August 2026 667

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Integrationsbeauftragten über den „Sächsischen Integrationspreis 2026“ vom 28. Juli 2026 669

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schwarzenberg“ (Stadt Schwarzenberg/Erzgeb., Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb., Gemeinde Bockau, Gemeinde Raschau-Markersbach, Stadt Lauter-Bernsbach, Stadt Grünhain-Beierfeld) vom 27. Juli 2026 670

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Erzgebirgsnordrand“ (Gemeinde Amtsbarg, Gemeinde Auerbach, Stadt Augustsburg, Gemeinde Burkhardtsdorf, Stadt Chemnitz, Gemeinde Drebach, Stadt Ehrenfriedersdorf, Stadt Flöha, Stadt Frankenberg, Gemeinde Gelenau, Gemeinde Gornau, Gemeinde Gornsdorf, Gemeinde Großolbersdorf, Gemeinde Grünhainichen, Gemeinde Leubsdorf, Stadt Oederan, Stadt Thum, Stadt Zschopau, Stadt Zwönitz) vom 27. Juli 2026 670

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Bockau“ (Stadt Aue-Bad Schlema, Gemeinde Bockau, Stadt Lauter-Bernsbach, Stadt Löbnitz, Stadt Schwarzenberg/Erzgeb., Gemeinde Zschorlau) vom 27. Juli 2026 671

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Markersbach“ (Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Gemeinde Bahretal, Gemeinde Dahme, Gemeinde Rosenthal-Bielatal, Stadt Pirna) vom 27. Juli 2026 671

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schneckenstein“ (Gemeinde Muldenhammer, Stadt Klingenthal, Stadt Auerbach/Vogtl., Stadt Falkenstein/Vogtl., Gemeinde Grünbach, Stadt Schöneck/Vogtl.) vom 27. Juli 2026 672

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schmiedeberg 2“ (Stadt Dippoldiswalde, Stadt Altenberg, Stadt Glashütte, Gemeinde Klingenberg) vom 27. Juli 2026 672

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schwarzenberg Ost“ (Stadt Elterlein, Stadt Grünhain-Beierfeld, Gemeinde Raschau-Markersbach, Stadt Scheibenberg, Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.) vom 27. Juli 2026 673

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Ungültigkeitserklärung von gestohlenen Dienstsiegeln

Vom 5. August 2026

Wegen Diebstahls werden die nachfolgend dargestellten Dienstsiegel (Durchmesser 20 Millimeter [oben] beziehungsweise 35 Millimeter [unten]) des Gymnasiums Dresden-Tolkewitz ab dem 28. Juli 2026 für ungültig erklärt:



Dresden, den 5. August 2026

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Giesl
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 3. August 2026

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021-2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für

alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Gerberstraße 5
04105 Leipzig
Telefon 0341 70292-0
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben

- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)

- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Solfern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. August 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Marth
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Integrationsbeauftragten über den „Sächsischen Integrationspreis 2026“

Vom 28. Juli 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, und der Sächsische Integrationsbeauftragte, Martin Modschiedler, MdL, zeichnen auch in diesem Jahr drei Projekte oder Initiativen aus, die sich für die Integration in Sachsen einsetzen, sie fördern oder betreiben und einen besonderen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.

Gewürdigt werden sollen insbesondere nachhaltige Integrationsprojekte sowie Projekte oder Initiativen, die zur Selbsthilfe anregen.

Einzelpersonen, Vereine und Initiativen aus Sachsen dürfen sich bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Die Initiative oder das Projekt, auf das sich die Bewerbung bezieht, sollte aktuell sein (2025/2026).

Für den Sächsischen Integrationspreis stehen insgesamt 9.000 Euro zur Verfügung. Diese Summe wird auf drei Preise zu je 3.000 Euro verteilt. Alle Bewerber werden durch professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet und mittels einer gemeinsamen Broschüre bekannt gemacht.

Die Gewinner werden von einer Jury ausgewählt. Den Vorsitz führen die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit

und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsische Integrationsbeauftragte gemeinsam.

Die drei Preisträger sollen am 10. Dezember 2026 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags ausgezeichnet werden. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Alexander Dierks, MdL. Alle Bewerber werden zur Preisverleihung eingeladen.

Teilnahmebedingungen und Regularien sind unter www.saechsischer-integrationspreis.de aufgeführt.

Bewerbungen und Vorschläge sind über diese Internetseite oder über den Postweg an:

Der Sächsische Integrationsbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kennwort: Integrationspreis

bis zum Einsendeschluss am 3. Oktober 2026 einzureichen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dresden, den 28. Juli 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Sächsische Integrationsbeauftragte
Martin Modschiedler, MdL

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schwarzenberg“ (Stadt Schwarzenberg/Erzgeb., Gemeinde Breitenbrunn/ Erzgeb., Gemeinde Bockau, Gemeinde Raschau-Markersbach, Stadt Lauter-Bernsbach, Stadt Grünhain-Beierfeld)

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Schwarzenberg“ (Feldeskenntziffer 1716), entstanden mit Bescheid vom 21. März 2023 des Sächsischen Oberbergamtes, in der Fassung des Bescheides vom 16. April 2026 (Ac.: 31-

4144/1653/5-2026/21081) des Sächsischen Oberbergamtes, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Erzgebirgsnordrand“ (Gemeinde Amtsberg, Gemeinde Auerbach, Stadt Augustusburg, Gemeinde Burkhardtsdorf, Stadt Chemnitz, Gemeinde Drebach, Stadt Ehrenfriedersdorf, Stadt Flöha, Stadt Frankenberg, Gemeinde Gelenau, Gemeinde Gornau, Gemeinde Gomsdorf, Gemeinde Großolbersdorf, Gemeinde Grünhainichen, Gemeinde Leubsdorf, Stadt Oederan, Stadt Thum, Stadt Zschopau, Stadt Zwönitz)

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Erzgebirgsnordrand“ (Feldeskenntziffer 1691), entstanden mit Bescheid vom 1. November 2018 des Sächsischen Oberbergamtes, in der letzten Fassung des Bescheides vom 26. Oktober 2023

(Ac.: 31-4144/1347/5-2026/21093) des Sächsischen Oberbergamtes, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Bockau“
(Stadt Aue-Bad Schlema, Gemeinde Bockau, Stadt Lauter-Bernsbach,
Stadt Löbnitz, Stadt Schwarzenberg/Erzgeb., Gemeinde Zschorlau)**

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Bockau“ (Feldeskenntziffer 1702), entstanden mit Bescheid vom 18. August 2020 des Sächsischen Oberbergamtes, in der Fassung des Bescheides vom 7. Juni 2023 (Az.: 31-

4144/1519,5-2026/21120) des Sächsischen Oberbergamtes, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Markersbach“
(Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Gemeinde Bahretal,
Gemeinde Dahme, Gemeinde Rosenthal-Bielatal, Stadt Pima)**

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Markersbach“ (Feldeskenntziffer 1718), entstanden mit Bescheid vom 12. April 2023 des Sächsischen Oberbergamtes, in der Fassung des Bescheides vom 6. Mai 2025 (Az.: 31-4144/1655/5-

2026/21122) des Sächsischen Oberbergamtes, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schneckenstein“
(Gemeinde Muldenhammer, Stadt Klingenthal, Stadt Auerbach/Vogtl.,
Stadt Falkenstein/Vogtl., Gemeinde Grünbach, Stadt Schöneck/Vogtl.)**

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Schneckenstein“ (Feldeskenntziffer 1722), entstanden mit Bescheid vom 5. Juli 2023 des Sächsischen Oberbergamtes (Az.: 31-4144/1663/5-2026/21129), auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schmiedeberg 2“
(Stadt Dippoldiswalde, Stadt Altenberg, Stadt Glashütte,
Gemeinde Klingenberg)**

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Schmiedeberg 2“ (Feldeskenntziffer 1726), entstanden mit Bescheid vom 12. Dezember 2023 des Sächsischen Oberbergamtes (Az.: 31-4144/1674/5-2026/21133), auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Schwarzenberg Ost“
(Stadt Elterlein, Stadt Grünhain-Beierfeld, Gemeinde Raschau-
Markersbach, Stadt Scheibenberg, Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.)**

Vom 27. Juli 2026

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Schwarzenberg Ost“ (Feldeskenntziffer 1729), entstanden mit Bescheid vom 27. März 2024 des Sächsischen Oberbergamtes (Az.: 31-4144/1685/5-2026/21137), auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2026

Sächsisches Oberbergamt
i. V. des Abteilungsleiters
Mirko Kretzschmar
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archistrasse 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
WIR Redit, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
13. August 2026
Bezug:
Bezug und Kundenanfrage erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelansgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SW SACHSIA Verlag GmbH, Ludwig-Hellmann-Str. 40, 01211 Dresden
ZfZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Sächsische Post** 